



Satzung der Stadt Schenefeld

über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung - AGS)

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 09.12.2022, in Kraft ab 01.01.2023
in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 22.03.2024, in Kraft ab 01.04.2024
in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 09.04.2026, in Kraft ab 01.04.2026

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566) und der §§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021, (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schenefeld vom 17.06.2021 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze der Gebührenerhebung	2
§ 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	2
§ 3 Gebührenbefreiung	3
§ 4 Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung.....	4
§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	4
§ 6 Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner	4
§ 7 Heranziehung und Fälligkeit	5
§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	5
§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 11 Inkrafttreten.....	7



§ 1

Grundsätze der Gebührenerhebung

- 1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen sowie für die Abnahme und Reinigung aller Abwässer durch den Abwasserzweckverband Pinneberg Benutzungsgebühren. Zu diesen Kosten gehört auch die Abgabe nach dem Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 in jeweils geltender Fassung.
- 2) Benutzungsgebühren werden für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- 3) Für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt wird (dezentrale Abwasserentsorgung) gilt, aufgrund der durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an den Abwasserzweckverband Südholstein (AZV) vollständig übertragenen Aufgabe der dezentralen Abwasserentsorgung, die jeweilige Gebührensatzung des AZV.
- 4) Der Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- 1) Die laufende Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage bzw. der Grundstücksabwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- 2) Als in die Abwasseranlage gelangt gilt, vorbehaltlich § 3, bei Bestehen einer geeichten und bei der Stadt angemeldeten Abwassermesseinrichtung die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge. Wenn keine Abwassermesseinrichtung besteht gelten als in die Abwasseranlage gelangten Mengen:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- 3) Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Es gelten hierfür die Bestimmungen des Wasserversorgers.
- 4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Ziff. b und c sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen:
 - a) Entsprechend der Mess- und Eichverordnung (MessEV) geeicht sein und spätestens mit Ablauf der Frist erneuert werden.
 - b) Beim Eichamt lt. Mess- und Eichgesetz (MessEG) fristgerecht angemeldet werden.
 - c) Mindestens mit einem 5-stelligen Zählwerk ausgerüstet sein.
 - d) Fest im Leitungsnetz verankert sein (z.B. Flansch- oder Lötverbindung). Ist eine feste Verankerung aus baulichen Gründen nicht möglich, kann ein auf die Zapfstelle aufgeschraubter und verplombter Zähler verwendet werden. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Stadt vorzulegen.
 - e) Im Regelfall von einem, von den Hamburger Wasserwerken hierfür zugelassenen, fachkundigen Unternehmen durchgeführt werden.



- 5) Wenn die Stadt auf Messeeinrichtungen nach Abs. 4 verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Bei Wohngrundstücken werden pro Person im Jahr 65 m³ berücksichtigt. Dieser Wert kann bei Vorliegen weiterer Umstände, z.B. bei einem erhöhten Besucheraufkommen wie bei Trainern, Unterrichtenden oder anderen Veranstaltungsgebern angepasst werden.
- 6) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung der Verbrauchsmenge bzw. der Einleitungsmenge der letzten 3 Jahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Abs. 5 gilt entsprechend.
- 7) Die Wassermenge nach Abs. 2 hat die oder der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum bis zum 31. Januar des folgenden Jahres schriftlich anzuzeigen. Eine gesonderte Anzeige bedarf es nicht, wenn ausschließlich Wasser über die zentrale Wasserversorgung der Hamburger Wasserwerke GmbH erfolgt und die Benutzungsgebühren von dort mit eingezogen werden.
- 7) Erfolgt die Inbetriebnahme der eigenen Wasserversorgungsanlage erst im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist die Fördermenge des laufenden Jahres aus der in den ersten drei Monaten nach Inbetriebnahme geförderten Menge oder anderen geeigneten Grundlagen zu schätzen.
- 8) Einleiter, die mit Genehmigung der Stadt über eigene Kanalleitungen ihre Abwässer unmittelbar an die Übergabestationen des Abwasserzweckverbandes abführen, entrichten eine nach den jeweiligen Sätzen des Abwasserzweckverbandes Pinneberg bemessene Abwassergebühr, höchstens jedoch die Benutzungsgebühr gemäß § 4.

§ 3

Gebührenbefreiung

- 1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- 2) Bei einer planbaren oder regelmäßigen Absetzung von Wassermengen, wie z.B. für die Gartenbewässerung oder Bauwasser, ist die Abnahmestelle vor Inbetriebnahme mit Angabe der Zählernummer und des Zählerstandes bei der Stadt Schenefeld anzuzeigen und von ihr zu genehmigen. Der Antrag auf Erstattung der Abwassergebühren ist dann nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres bei der Stadt zu stellen.
- 3) Sind unplanmäßig oder unvorhergesehen Wassermengen nicht in die Abwasseranlage gelangt, wie z.B. durch einen Rohrbruch, ist der Antrag innerhalb von zwei Monaten Monats nach Kenntnisnahme bei der Stadt zu stellen.
- 4) Für den Nachweis gelten § 2 Absätze 3 bis 7 sinngemäß. Die Stadt kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.
- 5) Ist der Einbau eines Wasserzählers wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 65 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Die erforderlichen Nachweise hat die oder der Gebührenpflichtige auf seine Kosten vorzulegen.



- 6) Solange ein Antrag mit den erforderlichen Nachweisen nicht gestellt wird oder die Antragsfrist nach Absatz 2 oder nach Absatz 3 versäumt wird, gelten die gesamten auf dem Grundstück gebrauchten Wassermengen als in die Abwasseranlage gelangt.

§ 4

Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung

- 1) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,96 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- 2) Die Gebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und Sammelgruben wird vom Abwasserzweckverband Südholstein erhoben. Grundlage bildet die Schmutzwassergebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Südholstein in der aktuell geltenden Fassung.
- 3) Sofern eine Gebührenänderung im Laufe eines Bemessungszeitraums erfolgt, kann in den Fällen der Wasserversorgung bei den Hamburger Wasserwerke GmbH, in den Fällen der eigenen Wasserversorgung bei der Stadt Schenefeld ein Zwischenstand des Wasserzählers zum Zeitpunkt der Änderung gemeldet werden. Erfolgt keine Meldung, wird der Zählerstand zum Zeitpunkt der Gebührenänderung rechnerisch ermittelt.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und / oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- 2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet und dieses der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner, nachfolgend Abgabepflichtige genannt, sind die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer und die dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks oder, bei Wohnungs- und Teileigentum, die Wohnungs- und Teileigentümerin oder der Wohnungs- und Teileigentümer. Mehrere Eigentümerinnen und/oder Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und/oder die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenen Gebühren.
- 2) Bei Eigentumswechsel wird die oder der neue Abgabepflichtige vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen und die oder der Abgabepflichtige der Stadt den Eigentumswechsel nachweist.
- 3) Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- 4) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner, nachfolgend Abgabepflichtige genannt ist auch, wer durch vertragliche Leistungen Wasser dem Grundstück zuführt, das in die Abwasseranlage gelangen kann. Mehrere Abgabepflichtige nach Abs. 1 und Abs. 4 haften sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.



§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

- 1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- 2) Die Stadt kann Vorauszahlungen auf die zu erwartende Gebühr erheben. Sie wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Wassers vorläufig berechnet. Bestand im Vorjahr (vorvergangenen Jahr) noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- 3) Eines besonderen Veranlagungsbescheides bedarf es nicht, wenn die Benutzungsgebühr nach der von den Hamburger Wasserwerken GmbH (HWW) gelieferten Verbrauchsmenge an Frischwasser zu berechnen ist und die Gebühr von den HWW zusammen mit dem Wassergeld erhoben wird.
- 4) Die Fälligkeit der Benutzungsgebühr tritt grundsätzlich bei Vorlage der Rechnung durch die HWW ein. Die Zahlungsbedingungen der HWW für Wasserlieferungen an Bezieher gelten sinngemäß. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Benutzungsgebühr sind Vorauszahlungen am 03. eines jeden Monats des laufenden Jahres bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Benutzungsgebühr zu leisten.
- 5) Soweit Grundstücke nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und/oder die Versorgung, auch teilweise, durch private Wasserversorgungsanlagen erfolgt, wird die Gebühr in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Gebühr auch am 01. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Ein solcher Antrag muss bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die Stadt kann im Einzelfall andere Fälligkeitstermine festsetzen.
- 6) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- 1) Die oder der Abgabepflichtige hat alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb der festgelegten Fristen zu erteilen.
- 2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl von der Veräußerin oder von der Veräußerin oder dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- 4) Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.



§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus der Grundsteuerstelle, den Einwohnermeldebehörden, dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Wasserbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Insbesondere darf die Stadt sich Auskünfte von allen Behörden bezüglich einer eigenen Wasserversorgung einholen. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu erheben und weiterzuverwenden.
- 3) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung einer oder eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch eine Dritte oder einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von dieser oder diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- 4) Soweit die Stadt sich bei der Gebührenveranlagung einer oder eines Dritten bedient oder in der Stadt die Gebührenveranlagung durch eine Dritte oder einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten an dieser oder diesem Dritten mitzuteilen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten zu lassen.
- 5) Die Stadt ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu erheben und weiterzuverwenden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 8 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Die Stadt kann vor Festsetzung einer Geldbuße eine Verwarnung mit Verwarngeld aussprechen. § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gilt entsprechend.



§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 7 bis 11 der Satzung der Stadt Schenefeld über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- u. Gebührensatzung) vom 19.06.1981 in der Fassung der 16. Nachtragsatzung vom 01.04.2020 außer Kraft.

Schenefeld, den 06.07.2021

Stadt Schenefeld

Küchenhof
Bürgermeisterin